



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Schule und Berufsbildung

Februar 2018

### Tätigkeitsbeschreibung für Beratungslehrkräfte

#### Gliederung

Präambel .....	1
A Beratungsbedarfe und -angebote innerhalb der Schulen .....	2
B Tätigkeitsbeschreibung der Beratungslehrkräfte.....	5
1. Einbindung der Beratungslehrkräfte im System .....	5
1.1. Arbeitsprofil und Schwerpunktsetzung der Beratungstätigkeit.....	5
1.2. Schulisches Beratungskonzept.....	5
2. Aufgaben von Beratungslehrkräften im Einzelnen.....	6
2.1. Auf Problemlagen einzelner Schülerinnen und Schüler bezogene Beratung .....	6
2.2. Auf Problemlagen in Klassen oder Lerngruppen bezogene Beratung .....	8
2.3. Systembezogene Prävention/ Erstellung innerschulischer Präventionskonzepte ...	8
3. Prinzipien der Beratung/ Beratungshaltung/ Beratungsethik.....	9
4. Voraussetzungen und Kompetenzen von Beratungslehrkräften .....	11
5. Organisation und Rahmenbedingungen der Tätigkeit von Beratungslehrkräfte ...	12

#### Präambel

In den vergangenen Jahren haben sich die Aufgaben, die Strukturen und die pädagogischen Angebote der Hamburger Schulen grundlegend verändert. Die ganztägige Betreuung, der Auftrag zur Umsetzung einer inklusiven Schule und der damit verbundene gemeinsame Unterricht für eine zunehmend heterogene Schülerschaft verändern nicht nur die Aufgabe und Rolle der Lehrkräfte und des erweiterten pädagogischen Personals an den Schulen, sondern erhöhen den Beratungsbedarf in den Schulen, der von unterschiedlichen Professionen und Funktionen übernommen wird.

Durch die zunehmende Heterogenität der Schülerschaft müssen die Schulen in ihrer pädagogischen Arbeit auf

- unterschiedliche Begabungen, Sprachen, Herkünfte,
- ein großes Spektrum von Sozial-, Lern- und Arbeitsverhalten,
- die Heterogenität bzgl. körperlicher und psychischer Gesundheit/ Belastungen,
- die Heterogenität von Lebenswelten (familiäre Strukturen, sozioökonomischer Status, Betreuungssituation, ethnische Besonderheiten, aufenthaltsrechtlicher Status) reagieren.

Zur Sicherstellung des Gelingens von Inklusion und Bildungsteilhabe haben alle in der Schule tätigen Pädagoginnen und Pädagogen die Aufgabe, sowohl das gemeinsame Lernen zu ermöglichen, als auch alle Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern.

## **A: Beratungsbedarfe und -angebote innerhalb der Schulen**

In einem Spannungsfeld zwischen Individualisierung und den Anforderungen des Sozialen Lernens bei einer wachsenden Heterogenität der Schülerschaft ergeben sich unterschiedliche Beratungsbedarfe. Diese liegen u.a. in den Bereichen

- der Analyse und Lösungssuche bei intra- und interpersonellen Problemen im Erleben und Verhalten, z.B. bei Auffälligkeiten im Sozial-, Lern- und Arbeitsverhalten sowie Unterstützung in Identitätsfindungsprozessen,
- der Klärung, ob besondere Lern- und Leistungsvoraussetzungen bzw. -hemmnisse vorliegen, z.B. sonderpädagogischer Förderbedarf, eine Teilleistungsschwierigkeit oder eine besondere Begabung,
- der Vermittlung zwischen verschiedenen Sichtweisen von am Erziehungs-, Lehr- und Lernprozess Beteiligten (z.B. Sorgeberechtigte, Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen/-pädagogen, Erzieherinnen/ Erzieher),
- des Konfliktmanagements zwischen Einzelnen und Gruppen,
- der Arbeit mit und in multiprofessionellen Teams.

Die schulspezifisch gestaltete Binnenstruktur der Hamburger Schulen hat sich seit Einführung der selbstverantworteten Schule (2006) und aufgrund der o.a. veränderten Rahmenbedingungen sowie der damit verbundenen erweiterten Aufgaben von Schulen in den letzten Jahren stark verändert.

Sowohl in den allgemeinbildenden als auch in den berufsbildenden Schulen werden zunehmend konzeptionelle und steuernde, aber auch beratende Aufgaben vom pädagogischen Personal wahrgenommen.

Beratungen erfolgen innerhalb der Schulen durch unterschiedliche Professionen. Sie werden u.a. wahrgenommen von:

- Klassen- und Fachlehrkräften
- Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Beratungslehrkräften
- Förderkoordinatorinnen und Förderkoordinatoren
- Erzieherinnen und Erzieher
- schulischen Kinderschutzfachkräften
- BEOS-Fachkräften
- Sprachlernberaterinnen und Sprachlernberater
- Lerncoaches
- ggf. von anderen schulischen Fachkräften (wie z.B. interkult. Koordinationen/ IVK-Koordinationen)
- Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren

Nicht in allen Schulen sind alle Professionen vertreten.

Für die schulinterne Koordination ist die Klärung der unterschiedlichen Verantwortungsbereiche erforderlich, um möglichst schnelle, verlässliche und passgenaue Beratungen sicherstellen zu können.

Regionale und schulspezifische Bedingungen der einzelnen Schulen erfordern einen schulinternen Klärungsprozess der Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Professionen sowie eine Regelung der Kooperation in multiprofessionellen Teams. Voraussetzung für eine optimale Wahrnehmung der anstehenden Beratungs- und

Unterstützungsaufgaben ist die Sicherstellung der Passung von fachlicher Kompetenz, Aufgabenbeschreibungen und eines schulspezifischen Förder- und Beratungskonzepts. Dieser von der Schulleitung gesteuerte Prozess sollte durch die Bereitstellung von Koordinationszeiten für in der Beratung Tätige unterstützt werden.

Eine Beschreibung der spezifischen Aufgaben jeder einzelnen in der Schule beratend Tätigen soll die „Ratsuchenden“ darüber informieren, mit welchen Anliegen sie sich an wen wenden können. Diese Informationen müssen leicht zugänglich sein.

In **allgemeinbildenden Schulen** können die schulischen Beratungslehrkräfte neben den Förderkoordinatorinnen/ -koordinatoren eine spezifische und koordinierende Funktion einnehmen: Während Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sowie Förderkoordinatorinnen und Förderkoordinatoren primäre Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler mit eindeutig definiertem sonderpädagogischem Förderbedarf sind, übernehmen bei anderen Beratungsanfragen durch Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler und Sorgeberechtigte die Beratungslehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen die „**Eingangsberatung**“ zur Vorklärungen des Beratungsbedarfs.

Im Rahmen der Eingangsberatung stimmen die Beratungslehrkräfte in Kooperation mit anderen schulischen Fachkräften ihr Vorgehen ab und klären, wer die Prozessverantwortung verbindlich übernimmt<sup>1</sup>.

In Abhängigkeit vom Anliegen der Ratsuchenden klären die schulischen Fachkräfte untereinander, wer das Beratungsangebot unterbreitet, das Beratungsanliegen klärt und für diese Beratung sowohl die Bearbeitung als auch die Prozessverantwortung übernimmt.

Grundsätzlich werden vor Übernahme eines Beratungsauftrags in einem Sondierungsprozess folgende Aspekte erfragt bzw. berücksichtigt:

- Wer wünscht für welches Anliegen Beratung (Anliegen-Orientierung)?
- Wer erkundet die „Problemsichten“ der Beteiligten?
- Wer übernimmt die Recherche zur Ergründung des Problem- und Lösungssystems (systemische Sichtweise)?
- Welche Beratungsaktivitäten sind in der Vergangenheit bereits erfolgt? Mit welchem Ergebnis?
- Welche innerschulisch/ außerschulisch zur Verfügung stehende fachliche Expertise soll herangezogen werden?
- Durch welche innerschulische/ außerschulische Fachkraft soll die weitere Beratung/ Begleitung/ Unterstützung verantwortlich weitergeführt werden?
- Welche außerschulischen Fachkräfte/ Institutionen sollen einbezogen werden?
- Wer begleitet/ koordiniert die Kontakte mit diesen Fachkräften/ Institutionen?

Der anschließend vereinbarte Beratungsauftrag sollte schriftlich fixiert werden.

---

<sup>1</sup> In allgemeinbildenden Schulen ohne Förderkoordinatorin, Förderkoordinator bzw. sonderpädagogische Fachkompetenz übernehmen Beratungslehrkräfte die Eingangsberatung auch für Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Beratungslehrkräfte machen professionelle Beratungsangebote in besonderen Situationen und Konstellationen, z.B.

- in denen das Lernen und Lehren erschwert oder gar unmöglich erscheint,
- in denen es Hinweise auf intra- und/ oder interpersonelle Probleme im Erleben und Verhalten gibt,
- in denen Sorge um das (Kindes-)Wohl einer Schülerin/ eines Schülers besteht,
- bei Problemstellungen einzelner Mitglieder des Systems Schule oder im Miteinander der Beteiligten (Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte, Sorgeberechtigte), die weniger durch gezielte Förder- oder Trainingsmaßnahmen bearbeitet werden können, sondern denen eher mit ergebnisoffenen Angeboten zur Entwicklung von alternativen Verhaltensweisen und zur Unterstützung bei deren Umsetzung begegnet werden sollte.

Entscheidend für einen gelingenden Beratungsprozess ist nicht nur das Sorgen für eine gute Zusammenarbeit aller Akteure, sondern auch und besonders die Sicherstellung eines anliegenorientierten Beratungsangebots für die Lehrkräfte als die für die Gestaltung der pädagogischen Prozesse im Unterricht Verantwortlichen.

## **B: Tätigkeitsbeschreibung der Beratungslehrkräfte**

### **1. Einbindung der Beratungslehrkräfte im System**

#### **1.1. Arbeitsprofil und Schwerpunktsetzung der Beratungstätigkeit**

Die Beratungslehrkräfte

- legen mit der Schulleitung für einen vereinbarten Zeitraum das Arbeitsprofil und die Schwerpunkte der Beratungstätigkeit fest,
- dokumentieren ihre Arbeit nach Quantität (Häufigkeit, Zeitaufwand bestimmter Aktivitäten) und Qualität (thematische Schwerpunkte, Wirkungen),
- berichten dem Kollegium einmal im Schuljahr über ihre Tätigkeit,
- berichten der Schulleitung halbjährlich – und darüber hinaus auch aus gegebenem Anlass – über die Beratungstätigkeit sowie über besondere Probleme und Entwicklungen, die dabei sichtbar geworden sind,
- wahren dabei die mit den Beratungspartnerinnen/ -partnern vereinbarte Vertraulichkeit (sofern nicht Kriterien für eine Offenbarungspflicht erfüllt sind, s.u.).

Die Dienstanweisung für Lehrkräfte gilt auch für Beratungslehrkräfte.

#### **1.2. Schulisches Beratungskonzept**

Die Beratungslehrkräfte arbeiten in Kooperation mit der Förderkoordinatorin, dem Förderkoordinator, den Fachkräften mit beratenden Aufgaben (insbesondere z.B. Sozialpädagoginnen/ -pädagogen) an der Entwicklung und Einführung eines schuleigenen integrierten Förder- und Beratungskonzeptes aktiv und impulsgebend mit.

Dabei bringen sie ihre spezifischen Beratungskompetenzen und damit verbundene systemische Sicht auf Veränderungsprozesse ein.

Die Koordination der Beratungs- und Unterstützungsleistungen aller an der Schule tätigen spezifischen Beraterinnen und Berater<sup>2</sup> sowie die Federführung bei der Konzepterstellung kann von der Schulleitung auch an die Beratungslehrkraft delegiert werden.

Bezogen auf die unten stehenden Aufgaben legen die Beratungslehrkräfte ihre Tätigkeitsschwerpunkte (Beratungsprofil) fest. Sie berücksichtigen dabei den spezifischen Beratungsbedarf der Schule und die spezifischen Beratungsleistungen anderer in der Schule beratend Tätigen.

Im schulischen Beratungskonzept wird festgelegt, wie die Dokumentation bzgl. der Übernahme der Verantwortung für die Durchführung eines Beratungsprozesses durch eine namentlich benannte Person erfolgt. Ebenso wird festgelegt, inwieweit die Beratung von Fachkräften freier Träger im Rahmen der Ganztagschule durch Beratungslehrkräfte erfolgt.

Die Schwerpunktsetzung erfolgt in Abstimmung mit dem Kollegium und der Schulleitung und wird in einem festzulegenden Rhythmus neu verhandelt (beispielsweise jährlich).

Die Mitarbeit der Beratungslehrkräfte im schulinternen Krisenteam wird empfohlen.

---

<sup>2</sup> (z.B. Förderkoordinatoren/innen, Sprachlernkoordinatoren/innen, Sozialpädagogen/innen, Sonderpädagogen/ innen, Fachkräfte bzw. Multiplikatoren/innen für Begabtenförderung)

## **2. Aufgaben von Beratungslehrkräften im Einzelnen**

Neben einer Eingangsberatung zur Vorklärung eines Beratungsbedarfs bieten Beratungslehrkräfte im Bedarfsfall nach Klärung ihrer Zuständigkeit anliegenorientierte, ergebnisoffene, vertrauliche und lösungsorientierte Beratung für alle Mitglieder der Schule an, z.B.:

- bei Problemen im Lern- und Leistungsbereich,
- bei Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten von Schülerinnen und Schülern,
- bei diagnostischen Fragen zum Vorliegen besonderer Lern- und Leistungsvoraussetzungen bzw. Problemlagen in diesem Bereich,
- bei schulklassenbezogenen Anliegen von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern,
- bei Konflikten unter Schülerinnen und Schülern, zwischen Gruppen sowie zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern,
- bei Beratungsanfragen von Sorgeberechtigten mit Klärungs- und/ oder Unterstützungsbedarf hinsichtlich des Umgangs mit (erzieherischen) Problemen im schulischen Kontext,
- bei Beratungsanfragen von Lehrkräften mit dem Ziel der Klärung, Begleitung und Unterstützung in verunsichernden und konflikthaften Situationen,
- bei besonderen Problemlagen im sozialen Bereich (z.B. Drogen-/ Suchtproblemen, Gewaltvorfällen, Kindeswohlgefährdung, Menschenrechts- und Demokratiefreundlichkeit) unter Beachtung der spezifischen Interventionsketten und Handlungsleitfäden, ggf. auch als beratende Instanz im Rahmen von §49 HmbSG-Verfahren bzw. bei Klassenkonferenzen.
- in persönlichen Krisensituationen, in schulischen Krisen sowie bei Großschadensereignissen,
- in Fällen von Diskriminierung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (aufgrund ethnischer Herkunft, Religion, Behinderung, Geschlecht oder sexueller und geschlechtlicher Identität).

Dabei gestalten, verantworten und dokumentieren Beratungslehrkräfte den Beratungsprozess vom ersten Beratungskontakt bis zum Abschluss der Beratung bzw. der erfolgten Weitervermittlung/ Übergabe an eine andere Beraterin, einen anderen Berater oder eine andere Institution.

### **2.1. Auf Problemlagen einzelner Schülerinnen und Schüler bezogene Beratung**

Beratungslehrkräfte bieten Beratung und Unterstützung bei Problemlagen, die sich auf einzelne Schülerinnen und Schüler beziehen, insbesondere durch diagnostische Abklärung der Problemlage, lösungsorientierte Beratung und ggf. Vermittlung an außerschulische Einrichtungen. Anfragende für eine auf einzelne Schülerinnen und Schüler bezogene Beratung können sowohl Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie Schülerinnen, Schüler und Sorgeberechtigte sein. Die Beratung zielt darauf ab, eine gelingende Kooperation der an der Problemlage beteiligten Personen bei der konstruktiven Suche nach Lösungswegen für die Ratsuchenden anzuregen. Dabei spielt die Beratung der Unterrichtenden als Gestaltende der pädagogischen Prozesse eine besondere Rolle.

**Elemente der Beratung bei auf einzelne Schülerinnen und Schüler bezogenen Anfragen sind beispielsweise:**

- Erarbeitung verschiedener Perspektiven auf das Problem und seine Bedingungen mit Hilfe geeigneter diagnostischer Mittel, etwa durch strukturierte Gespräche, Beobachtungen im Unterricht, Recherchen zu Entwicklungsverläufen und bereits erfolgten Versuchen der Problemlösung sowie ggf. Schulleistungs- oder Intelligenztests (soweit ihre Anwendung in der Aus- oder Fortbildung vermittelt wurde und ihr Einsatz im Rahmen eines Beratungsauftrages erfolgt);
- Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten und Vorschlägen zur Problemlösung sowie zum präventiven Umgang mit absehbaren Problemlagen in Kooperation mit den Ratsuchenden;
- Entwicklung von passenden situations- und personenbezogenen Interventionen, bei erzieherischen Maßnahmen und Auflagen (z.B. Teilnahme an Wiedergutmachungsgesprächen, Mediationsverfahren oder sozialen Trainingskursen) im Rahmen von Verfahren nach §49 HmbSG – bzw. bei Klassenkonferenzen;
- Abschluss verbindlicher und überprüfbarer Vereinbarungen;
- Unterstützung von Lehrkräften, Schülerinnen, Schülern und Sorgeberechtigten bei der Realisierung von Problemlösungen;
- ggf. Kooperation mit anderen bzw. Vermittlung an andere Einrichtungen und Fachkräfte (z.B. bei Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls oder zur Abklärung der Notwendigkeit einer medizinischen oder psychotherapeutischen Behandlung, speziell auch bei Traumatisierungen);
- Koordination verschiedener Hilfsmaßnahmen in Kooperation mit der Förderkoordinatorin, dem Förderkoordinator;
- Präventive, beratende und unterstützende Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler zur Reintegration, insbesondere in Zusammenhang mit längeren Absentismus-Phasen und langen Krankheitszeiten sowie nach Ordnungsmaßnahmen;
- Beratung in Fragen bzgl. der Schullaufbahn oder des Zugangs zu speziellen Fördermaßnahmen (z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsstörungen oder mit besonderen oder hohen Begabungen);
- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Entwicklung und Einüben von positivem Sozialverhalten sowie Arbeits- und Lerntechniken (in Kooperation mit den Klassenlehrkräften);
- Beratung bzgl. bestimmter Problemlagen, z.B.
  - Konfliktvermittlung/ Beratung in Gewaltfällen
  - Beratung bei Problemen im Zusammenhang mit Drogenkonsum, -handel und Suchtrisiken,
  - Beratung im Zusammenhang mit Fragen des Kinderschutzes (spez. Gefährdungseinschätzung) in Kooperation mit Fachkräften in ReBBZ und Jugendhilfe,
  - Beratung von Kolleginnen und Kollegen im Umgang mit psychischen Belastungssituationen, u.a. Traumatisierungen von Schülerinnen und Schülern („Schule als sicherer Ort“),
  - Beratung von Schülerinnen und Schülern mit Fluchterfahrungen und deren Sorgeberechtigten zur Abklärung von Unterstützungsbedarf sowie zur Vermittlung entsprechender Angebote,
  - Absentismus-Bearbeitung nach Richtlinien zur Schulpflichtverletzung an Beruflichen Schulen,

- Beratung und Konfliktvermittlung in Fällen von Diskriminierung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (aufgrund ethnischer Herkunft, Religion, Behinderung, Geschlecht oder sexueller und geschlechtlicher Identität).

## **2.2. Auf Problemlagen in Klassen oder Lerngruppen bezogene Beratung**

Beratungslehrkräfte bieten Beratung und Unterstützung bei Anliegen, die sich auf ganze Klassen oder Lerngruppen beziehen, beispielsweise durch:

- Schulklassenbezogene Beratung bei Problemen in der Lerngruppe/ Klasse, z.B. bzgl. des Lern- und Arbeits- oder Sozialverhaltens, des Umgangs mit Regeln und Vereinbarungen,
- mit den Lehrkräften vereinbarte Beobachtungen im Unterricht und Beratung der Lehrkräfte/ des Klassenteams,
- Erhebung, Gegenüberstellung und Zusammenführung von Lehrer- und Schülersicht,
- Moderation von Gesprächen zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften,
- Einleitung und Begleitung von Veränderungsprozessen,
- Konfliktmoderation.

## **2.3. Systembezogene Prävention/ Erstellung innerschulischer Präventionskonzepte**

Beratungslehrkräfte beteiligen sich aktiv an der Entwicklung innerschulischer Präventionskonzepte und Schulentwicklungsprojekte, insbesondere in Bezug auf Sucht- und Gewaltprävention. In diesem Sinne wirken sie auch mit bei der Konzeption und Auswahl von spezifischen präventiven Angeboten im Ganztagsbereich, die den Schülerinnen und Schülern entsprechend den in der Beratung festgestellten „Brennpunkten“ für ihre spezifischen Bedarfe zur Unterstützung angeboten werden, z.B. lerntherapeutische Angebote, Mädchen-/ Jungengruppen, Gruppen zur Förderung von sozialen Kompetenzen.

Des Weiteren initiieren oder unterstützen Beratungslehrkräfte Projekte, die zum Einüben und zur Entwicklung von wertschätzendem Umgang mit Heterogenität, kultureller Vielfalt und von Zivilcourage (demokratie-pädagogischer Erziehungsauftrag der Schule) sowie wertschätzendem Umgang mit Sorgeberechtigten (z.B. Erziehungs-Partnerschaft) dienen. In diesem Kontext machen sie bei Bedarf selbstwertstärkende Angebote für Schülerinnen und Schüler u.a. zur Unterstützung von Identitätsfindungsprozessen, wie z.B. zur Geschlechtsidentität und sexuellen Orientierung.



### 3. Prinzipien der Beratung/ Beratungshaltung/ Beratungsethik

Beratungslehrkräfte bieten personenbezogene Beratung und Klärungshilfe bei intra- und interpersonellen Problemen im Erleben und Verhalten an. Dabei verbinden sie eine auf dem Menschenbild der humanistischen Psychologie basierende klientenzentrierte, anliegen- und lösungsorientierte Herangehensweise mit einer systemischen Sicht, die Bedingungsfaktoren des Umfelds sowie deren Wechselwirkungen berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage orientieren sie ihre Tätigkeit an folgenden Prinzipien:

- Inner- und außerschulische Kooperation ⇒ Beratungslehrkräfte kooperieren eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften und weiteren pädagogisch Fachkräften der Schule sowie externen Beratungs- und Unterstützungsstellen (ReBBZ, BZBS, BBZ,...)
- Neutralität/ Allparteilichkeit der Beratung ⇒ Auch als Mitglieder des Systems Schule zeigen und bewahren sie Offenheit gegenüber den unterschiedlichen Sichtweisen aller an einem Problem Beteiligten.
- Systemische Sicht ⇒ In der Beratung haben sie neben den subjektiven Sichtweisen der Ratsuchenden und dem Wissen um deren Wechselwirkung auch die besonderen Bedingungen des systemischen Ineinandergreifens der Elemente des Systems Schule im Blick.
- Anliegenorientierung der Beratung ⇒ Beratungslehrkräfte werden tätig, wenn von einem oder mehreren Mitgliedern des Systems Schule (Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften, Sorgeberechtigten oder der Schulleitung) ein Anliegen an sie gerichtet wird. Vor Annahme eines Beratungsauftrags prüfen sie, ob dieses mit ihrer Rolle und Funktion in Einklang steht oder ob ggf. andere Mitglieder des Systems Schule hier als Ansprechpartner vorgesehen sind.
- Bereitschaft zur Annahme von Beratung ⇒ Voraussetzung für eine erfolgreiche Beratung ist das freiwillige Annehmen eines Beratungsangebots und die Einwilligung in den Beratungsprozess.
- Lösungsorientiertheit/ Ergebnisoffenheit der Beratung ⇒ Beratungslehrkräfte bieten Strukturen zur Erarbeitung von Lösungsideen, die die Ratsuchenden eigenverantwortlich umsetzen.
- Vertraulichkeit ⇒ In der Beratung mitgeteilte persönliche Inhalte sind vertraulich und werden in der Regel nicht an Dritte weitergegeben. Dies gilt jedoch nicht, wenn Schülerinnen bzw. Schüler gegenüber der Beratungslehrkraft Straftatbestände offenbaren oder wenn eine Fremd- oder Selbstgefährdung (Kindeswohlgefährdung) befürchtet werden muss. Hier greifen die allgemeinen Regeln (Information des Jugendamtes, Strafanzeige). Bei akuten Gefährdungen und/ oder strafrechtlich relevanten Sachverhalten muss die Schulleitung einbezogen werden, auch um gemeinsam zu beraten, wann und in welcher Form die Sorgeberechtigten über den anstehenden Handlungsbedarf informiert werden und wie die Ratsuchenden über dieses Vorgehen aufgeklärt werden. Wird eine Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt notwendig, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, sollte vor einer Weitergabe von Informationen die Rechtsabteilung beteiligt werden.  
Im Zusammenhang mit Straftatbeständen muss über die Schulleitung geklärt werden, ob und wie die Polizei einzuschalten ist. Um Handlungssicherheit zu gewinnen, sollten entsprechende Fachberatungsstellen eingebunden werden.
- Transparenz ⇒ Beratungslehrkräfte handeln nach transparenten, für die Beratungspartnerinnen und -partner nachvollziehbaren Kriterien und Standards, sie kommunizieren diese.

- Ökonomie ⇒ Beratungslehrkräfte prüfen vor Auftragsübernahme, ob das Anliegen nicht von anderen Personen innerhalb oder außerhalb der Schule fachkompetenter und effektiver bearbeitet werden kann.
- Kontaktperson nach außen ⇒ Beratungslehrkräfte unterstützen die Kontakte der Schulen zu anderen Einrichtungen. Insbesondere kooperieren sie fallbezogen (unter Wahrung der Vertraulichkeit) mit folgenden Institutionen:
  - Regionale Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ), Bildungs- und Beratungszentrum Pädagogik bei Krankheit/ Autismus (BBZ), Beratungszentrum für Berufliche Schulen (BZBS),
  - Beratungsstellen des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI): Beratungsstelle besondere Begabungen (LIF 26-BbB), SuchtPräventionsZentrum (LIB 1-SPZ), Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung (LIB 2) sowie Referat Gesundheit (LIB 4)
  - Beratungsstelle Gewaltprävention der BSB (B55)
  - Schulinformationszentrum der BSB (SIZ)
  - Einrichtungen der Jugendhilfe, den sozialen Diensten, den Schulärztinnen und -ärzten, den Jugendpsychiatrischen und Sozialpsychiatrischen Diensten, Kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen, den Jugendbeauftragten der Polizei.
  - privaten Anbietern von Therapie und Beratung.
- Vernetzung und außerschulische Kooperation ⇒ Beratungslehrkräfte nehmen zur Vernetzung ihrer Arbeit fallunabhängig an den Koordinationstreffen der für ihre Schule zuständigen ReBBZ und BZBS teil. Die Beratungsfachkräfte der ReBBZ und des BZBS unterstützen und beraten die Beratungslehrkräfte in ihrer fachlichen Arbeit und tragen dadurch zur Qualitätssicherung der innerschulischen Beratung bei.
- Besonderheiten bei Beratungsaufträgen ⇒ Stellen Lehrkräfte oder Schulleitungsmitglieder bei einer Schülerin, einem Schüler einen Beratungsbedarf fest, bzw. werden von Lehrkräfte oder Schulleitungsmitgliedern Beratungsaufträge verordnet, wird eine Vereinbarung zwischen der beauftragenden Lehrkraft/ Schulleitung, der Schülerin, dem Schüler (ggf. auch Sorgeberechtigten) und der Beratungslehrkraft getroffen. Hierin werden die Rahmenbedingungen, Ziele und zeitliche Perspektive der Beratung der Schülerin, des Schülers sowie ein Bilanzierungszeitpunkt festgelegt. Nimmt die Schülerin, der Schüler die Beratung nicht an, werden andere beraterische, unterstützende oder disziplinarische Maßnahmen ergriffen oder angebahnt. Letzteres verantwortet und kontrolliert die Lehrkraft bzw. die Schulleitung.
- Verantwortliche Gestaltung und Sicherung des Beratungsprozesses.

#### 4. Voraussetzungen und Kompetenzen von Beratungslehrkräften

Die Voraussetzung für die Tätigkeit als Beratungslehrkraft ist die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung für Beratungslehrkräfte im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung<sup>3</sup>.

Die Ausbildung qualifiziert für die unter Punkt 3. genannten Aufgaben mit besonderer Berücksichtigung des Kompetenzerwerbs für Problemlagen einzelner Schülerinnen und Schüler bezogene Klärungshilfe, lösungsorientierte Beratung sowie Beratung bei Problemen mit Klassen oder Lerngruppen.

Insbesondere verfügen die Beratungslehrkräfte für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben über folgende Kompetenzen:

- zertifizierte Beratungskompetenzen (in Gesprächsführung, für die Gestaltung von Prozessen zur anliegenorientierten Problemanalyse und Diagnostik, für eine mit den Beratungspartnerinnen und -partnern erarbeitete passgenaue Interventionsplanung und -umsetzung sowie für einen reflektierten und transparenten Einsatz von Beratungsmethoden);
- eine reflektierte Kenntnis der eigenen Institution Schule und ihrer Einbindung ins Unterstützungssystem der BSB;
- eine partnerschaftliche Haltung und eine systemische Sicht im Umgang mit Menschen und ihren Anliegen;
- besonderes Wissen (z.B. zu Präventionsansätzen, Interventionen/ Interventionsketten bei speziellen Problemlagen, außerschulischen Unterstützungssystemen und Vernetzung);
- eine besondere Kenntnis von überregionalen und bezirklichen Institutionen, die Diagnostik, Beratung, Unterstützung und Therapien für spezielle Problemlagen anbieten;
- eine professionelle Distanz zu den an sie herangetragenen Problemen;
- Herstellen von Transparenz im Einsatz von Methoden zur Diagnostik und Beratung;
- Wahrnehmung einer besonderen Funktion/ Rolle in der Schule (allparteilich/ neutral, vertraulich, ergebnisoffen);
- Grundkenntnisse in Krisenintervention, Gewalt- und Suchtprävention sowie zu Rolle und Aufgaben von Beratungslehrkräften in besonderen Problemlagen wie Absentismus und Regelverstößen, die Ordnungsmaßnahmen nach § 49 und § 28 HmbSG erfordern, verbunden mit der Kenntnis der hierfür wichtigen Richtlinien und Verordnungen.

---

<sup>3</sup> Lehrkräfte mit extern erworbenen Beratungsqualifikationen können auf Grundlage eines standardisierten Verfahrens nach Prüfung der Voraussetzungen und ggf. Nachqualifizierung im Rahmen der Beratungslehrer-Ausbildung durch die ministerielle Referentin anerkannt werden und anschließend in dieser Funktion tätig werden.

## **5. Rahmenbedingungen und Organisation der Tätigkeit von Beratungslehrkräften**

Die Teilnahme an der Ausbildung zur Beratungslehrkraft verpflichtet zur Ausübung dieser Tätigkeit. Über eine Entpflichtung entscheidet im Einzelfall die zuständige Schulaufsicht. Bei der Übernahme einer Leitungsfunktion, die der Aufrechterhaltung einer neutralen allparteilichen Haltung sowie der Zusicherung von Vertraulichkeit bei der Beratung von Mitgliedern des Systems Schule entgegensteht, wird regelhaft von der Tätigkeit als Beratungslehrkraft entpflichtet. Dieses gilt auch bei der Übernahme der Funktion einer Förderkoordination.

Die Aufgaben der Beratungslehrkräfte sind im Lehrerarbeitszeitmodell als Funktionsbereich ausgewiesen (F 2 Funktionen). Darin wird die Beratungslehrertätigkeit mit mindestens 6 Zeitstunden bewertet. Diese Zeit wird verwendet für z.B. Gespräche, Recherchen, Beobachtungen und Dokumentationen. Es liegt in der Verantwortung der Schule, je nach Belastungsfaktor auch andere Zuweisungen für Beratungs- und Koordinationsaufgaben vorzunehmen.

Zur Qualitätssicherung der Beratungslehrertätigkeit ist eine begleitende Fortbildung erforderlich. Beratungslehrkräfte sollten einen Teil ihrer Fortbildungsverpflichtung für die Teilnahme an speziell für sie konzipierten Seminaren zur Weiterqualifizierung und zur Supervision sowie für schulübergreifende Vernetzung (BL-Treffen im ReBBZ und BZBS) nutzen.

In den ersten beiden Jahren der Tätigkeit sollten verbindlich mindestens 15 Fortbildungsstunden pro Jahr hierfür zur Verfügung gestellt werden.